

PRÄAMBEL: aufgrund des(!)
 § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
 -GO NW- vom 14.07.1994 in der z. Zt. gültigen Fassung
 §§ 2 + 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. geltenden
 Fassung in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO)
 in der z. Zt. geltenden Fassung
 hat der Rat der Stadt Winterberg die 9. Änderung des Bebauungs-
 planes Nr. 21 "Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/
 Bremberg" als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

VERFAHRENSVERMERKE

Änderungsbeschluss
 Die Einleitung der B-Planänderung ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
 durch den Rat der Stadt Winterberg am 13.03.2008 beschlossen
 worden. Der Beschluss ist entsprechend der Hauptsatzung am
 19.03.2008 bekanntgemacht worden.
 Winterberg, den 20.03.2008
 Der Bürgermeister
 Im Auftrag
 gez. Vogt

Offenlagebeschluss und Offenlage

Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 13.03.2008
 gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, die Bebauungsplanänderung
 mit Begründung öffentlich auszuliegen.
 Die B-Planänderung mit Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 in der Zeit vom 28.03. bis 28.04.2008 zu jedermanns Einsicht
 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden ent-
 sprechend der Hauptsatzung am 19.03.2008 bekannt gemacht.
 Winterberg, den 29.04.2008
 Der Bürgermeister
 Im Auftrag
 gez. Vogt

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 19.06.2008
 den planrechtlichen Teil der B-Planänderung (Planzeichnung
 und Text) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die
 dazugehörige Begründung gebilligt.
 Winterberg, den 20.06.2008
 Der Bürgermeister
 gez. Eickler

Schrittführer
 gez. Pennig

Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am
 08.07.2008 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachung
 enthält den Hinweis, wo und wann die P-Planänderung mit Begrün-
 dung eingesehen werden kann. In dieser Bekanntmachung wurden
 ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4, § 215 Abs. 1
 des BauGB sowie § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen. Mit der Bekannt-
 machung tritt die B-Planänderung in Kraft.
 Winterberg, den 14.07.2008
 Der Bürgermeister
 Im Auftrag
 gez. Vogt

Bescheinigung

Die Übereinstimmung dieses Planes einschließlich aller Festsetzungen
 und Verfahrensvermerke mit dem Original wird beglaubigt.
 Winterberg, den
 Der Bürgermeister
 Im Auftrag

**Bebauungsplan Nr. 21 "Ski-, Freizeit-
 und Erholungsgebiet Herrloh/
 Bremberg", Winterberg
 9. Änderung 1 : 2.500**

FESTSETZUNGEN im Änderungsbereich

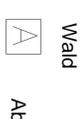
— Grenze des Änderungsbereiches der 9. Bebauungs-
 planänderung -§ 9 Abs.7 BauGB-

SO 1
 Sondergebiet § 11 BauNVO
 Es dient als zentrales Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet vorrangig
 dem Wintersport im ganzjährigen Freizeit- und Erholungs-
 schwerpunkt.

Zulässig sind:

1. Lifanlagen mit Bedienungseinrichtungen,
2. Sprung- und Mattenschanzen,
3. Gebäude mit Sanitärerichtungen, für Wartung und Abstellen von
 Lift- und Pistenzubehör und sonstigen Versorgungsgebäuden,
4. Gebäude, Anlagen und Einrichtungen, die dem Ski-, Freizeit- und
 Erholungsgebiet dienen oder im Zusammenhang stehen, wie
 - Restaurantseinrichtungen wie Imbissstände, Kioske etc. mit
 Aufenthaltsräumen für Gäste
 - Schank und Speisewirtschaften
 dürfen ganzjährig bewirtschaftet werden.

Nicht zulässig sind Beherbergungsbetriebe und Wohnungen -auch
 für Betriebsinhaber-

-  Wald
-  Abfahrtschlag (Waldabfahrt)

Sonst gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 21 "Ski-,
 Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/ Bremberg" einschließlich
 der Änderungen.

Entwurf + Planbearbeitung:



Dir.-Ing.
GERLACH + SCHMIDT
 ARCHITECTEN FÜR BAUKUNST
 59365 Winterberg, Siedlinghausen
 Telefon 02983 / 1718, Fax 472
 Winterberg, im Juli 2008